Datenschutzleitlinie für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

der Gemeinde Egelsbach

Datenschutzleitlinie

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich & Grundsätze 3
2. Verantwortlichkeiten 4
3. Der externe Datenschutzbeauftragte und der behördliche Datenschutzkoordinator 5
4. Datenschutzstrategie 6
5. Beschaffung von IT-Hard- und Software 7
6. Betroffenenrechte 7
7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten 8
8. Löschung und Entsorgung von Daten 8
9. Technische und organisatorische Maßnahmen 9
10. Fortschreiben der Datenschutzleitlinie 10
11. Inkrafttreten 10

Datenschutzleitlinie für Mandatsträger

1. Geltungsbereich & Grundsätze

Der Schutz personenbezogener Daten ist der Gemeinde Egelsbach ein wichtiges Anliegen. Deshalb legen wir bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Mitarbeitenden, Bürgern[1], Geschäftspartnern sowie kommunalen Amts- und Mandatsträgern großen Wert auf Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit. Insbesondere berücksichtigen wir hierbei die geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG_nF), dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG) und weitere relevante datenschutzrechtliche Vorschriften.

In dieser Datenschutzleitlinie wird beschrieben, welche Arten von personenbezogenen Daten (pbD) im Rahmen der Mandatstätigkeiten erhoben werden, wie diese Daten genutzt werden, an wen sie übermittelt werden und welche Wahlmöglichkeiten und Rechte betroffene Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten haben. Außerdem beschreiben wir, mit welchen Maßnahmen die Sicherheit der Daten gewährleistet werden kann und wie betroffene Personen Kontakt aufnehmen können, wenn Sie Fragen zu unserer Datenschutzpraxis haben. Die Leitlinie beschreibt die datenschutzkonforme Informationsverarbeitung und die bei der Gemeinde Egelsbach und den Mandatsträgern bestehenden Verantwortlichkeiten.

Diese Leitlinie richtet sich an alle Mandatsträger der Gemeinde Egelsbach, welche angehalten sind, sich auch im Zuge der eigenverantwortlichen Datenverarbeitung für die Ausführung ihrer Mandatstätigkeit an die Empfehlungen aus der Datenschutzleitlinie zu halten.
Es gelten die folgenden Grundsätze:

(1) IT-Hard- und Software, welche für Aufgaben der Mandatstätigkeiten eingesetzt werden, sind gegen Verlust und Manipulation zu sichern.
(2) Jeder Mandatsträger der Gemeinde Egelsbach ist in seinem Verantwortungsbereich für die Berücksichtigung der Datenschutzleitlinie selbstständig verantwortlich.
(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach stellt sicher, dass alle Mandatsträger über diese Leitlinie informiert werden.
(4) Mögliche Verletzungen des Datenschutzes, die ein Risiko für betroffene Personen bergen, sind dem ext DSB der Gemeinde Egelsbach unverzüglich mitzuteilen.

[1] Die männliche Schreibweise soll im Folgenden gleichermaßen für alle Geschlechter gelten.

2. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitung von pbD und anderen nicht öffentlichen Informationen im Rahmen der Mandatstätigkeit bei der Gemeinde Egelsbach variieren je nach Art und Mittel der Verarbeitung.

Solange sich die Daten innerhalb einer digitalen Sitzungsplattform (z.B. Ratsinfosystem, Gremienportal, etc.) oder auf einem mobilen Endgerät, welches sich im Eigentum der Gemeinde Egelsbach befindet und nicht privat genutzt werden darf, befinden, ist die Gemeinde Egelsbach Verantwortlicher im Sinne der EU-DSGVO. Verlassen die Daten und Informationen die digitale Sitzungsplattform und werden z.B. über die private E-Mail-Adresse versandt, lokal auf einem privaten Endgerät gespeichert oder gedruckt, überträgt sich die alleinige Verantwortlichkeit auf den jeweiligen Mandatsträger, der diese verarbeitet.

Sobald der Mandatsträger alleiniger Verantwortlicher für die pbD gemäß EU-DSGVO ist, ist er eigenständig dafür verantwortlich die datenschutzrechtlichen Vorschriften und die informationssicherheitsrelevanten Belange einzuhalten. Dazu gehört unter anderem die Gewährung der Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff. EU-DSGVO) und die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 24 ff. EU-DSGVO). Die Verwaltung der Gemeinde Egelsbach hat ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Möglichkeit, auf die Datenverarbeitung Einfluss zu nehmen und verliert damit für die bei den Mandatsträgern befindlichen Daten die Eigenschaft des Verantwortlichen.

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind jederzeit zu beachten. Die Mandatsträger müssen sich regelmäßig und fortlaufend über die Aktualität der für sie relevanten Vorschriften informieren.

Gemäß § 24 HGO sind die Mandatsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet. Außerdem gelten die Vorgaben zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 ff EU-DSGVO sowie des HDSIG. Demnach ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder des Zweckes zu entfremden, für den diese erhoben wurden. Neben den Bestimmungen der HGO, der EU-DSGVO und des HDSIGs sind ggf. bereichsspezifische Vorschriften sowie das Urheberrecht zu beachten.

3. Der externe Datenschutzbeauftragte und der behördliche Datenschutzkoordinator

Die Gemeinde Egelsbach hat nach Maßgabe des Artikels 37 EU-DSGVO einen externen Datenschutzbeauftragten (ext DSB) bestellt. Außerdem verfügt die Gemeinde Egelsbach über einen behördlichen Datenschutzkoordinator (DSK). Die Kontaktdaten des ext DSB und des DSK lauten wie folgt:

Externer Datenschutzbeauftragter (ext DSB)	**Behördlicher Datenschutzkoordinator (DSK)**
b-pi sec GmbH	Gemeinde Egelsbach
Herr Björn Bausch	Thomas Weinert
Tel.: +49 (0) 6431 902 91 0	Tel.: +49 (0) 6103 405 162
Mail: dsb@b-pisec.com	Mail: datenschutz_intern@egelsbach.de

Der ext DSB nimmt die ihm kraft Gesetzes und aus dieser Leitlinie zugewiesenen Aufgaben bei weisungsfreier Anwendung seines Fachwissens sowie seiner beruflichen Qualifikation wahr. Der DSK ist ein dem ext DSB fachlich zugewiesener Mitarbeiter von der Gemeinde Egelsbach, der aktiv zur Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften beiträgt. Er informiert den ext DSB über vor Ort aufgetretene Datenschutzfragen und stimmt sich regelmäßig mit ihm zu aktuellen Datenschutzbelangen ab. Der ext DSB und der DSK berichten unmittelbar an den Bürgermeister.

Der ext DSB unterrichtet und berät den Bürgermeister sowie der Gemeinde Egelsbach hinsichtlich ihrer Datenschutzpflichten. Er unterstützt bei der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und berät der Gemeinde Egelsbach hinsichtlich ihrer Datenschutzstrategie, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Im Falle risikoreicher Datenverarbeitungen steht der ext DSB beratend bei der Abschätzung der Risiken zur Seite.

Der ext DSB und der DSK werden frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden und sowohl der Gemeinde Egelsbach als auch den Mandatsträgern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Der ext DSB unterstützt und berät die Gemeinde Egelsbach bei der Einhaltung der Betroffenenrechte gemäß Art. 12 – 23 EU-DSGVO. Meldungen, Auskünfte etc. gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden werden durch den DSK mit Beteiligung des ext DSB bearbeitet. Gleiches gilt für Anfragen, Beschwerden oder Auskunftsersuche Betroffener (siehe hierzu auch 6. Betroffenenrechte).

Jeder Mandatsträger kann sich unmittelbar mit Hinweisen, Anregungen oder Beschwerden im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit an den ext DSB und den DSK wenden, wobei absolute Vertraulichkeit gewahrt wird. Der ext DSB berichtet bedarfsgerecht, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr an den Bürgermeister über stattgefundene Prüfungen, Beanstandungen und ggf. noch zu beseitigende Organisationsmängel.

4. Datenschutzstrategie

Zur Erreichung der höchstmöglichen datenschutzrechtlichen Konformität erfolgt eine Ausrichtung am „Deming Zyklus“. Dieser besteht aus den folgenden Prozessschritten:

- Planungsphase: Risiken werden innerhalb des Geltungsbereiches dieser Leitlinie identifiziert, analysiert und bewertet. Anhand der Risikobewertung werden in Absprache mit der Gemeinde Egelsbach Entscheidungen getroffen, wie mit den identifizierten Maßnahmen verfahren wird.
- Umsetzungsphase: Auf Basis der Entscheidungen bzgl. der Risikobehandlung erfolgt eine Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Beseitigung bzw. Verminderung der Risiken.
- Prüfphase: Die implementierten Maßnahmen werden regelmäßig internen Untersuchungen (Audits) unterzogen, um die Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen zu überprüfen und die Risikobewertung, z.B. aufgrund einer geänderten Risikolage, neu zu beurteilen.
- Handlungsphase: Korrektur- und Präventionsmaßnahmen werden im Bedarfsfall zur Weiterentwicklung des Datenschutzes abgeleitet und erneut in eine Planungsphase überführt.

Durch die kontinuierliche Umsetzung dieser Strategie innerhalb der Gemeinde Egelsbach wird eine laufende Weiterentwicklung des Datenschutzes erreicht.

Der Bürgermeister unterstützt aktiv die ständige Verbesserung des Sicherheitsniveaus. Alle Mandatsträger der Gemeinde Egelsbach sind angehalten, im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit die Umsetzung und Aufrechterhaltung sämtlicher Maßnahmen aktiv zu erwirken und sich anbahnende und auftretende Datenschutzvorfälle unverzüglich dem ext DSB zu melden.

5. Beschaffung von IT-Hard- und Software

Die Beschaffung von IT-Hardware erfolgt entweder eigenständig durch die Mandatsträger oder durch die Gemeinde Egelsbach. Für die Nutzung der IT-Hardware, welche sich im Eigentum der Gemeinde Egelsbach befindet, existiert eine eigenständige Nutzungsrichtlinie, die durch die Mandatsträger einzuhalten ist.

Im Rahmen der Eigenständigen Beschaffung durch die Mandatsträger sollte bereits bei der Auswahl von IT-Hard- und Software das Prinzip der Gewährleistung von Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen als tragendes Kriterium beachtet werden.

Bei Verdacht auf Diebstahl von IT-Hard- und Software, des unbefugten Zugriffs auf personenbezogene Daten oder der Sabotage etc. sind der ext DSB und der DSK unverzüglich zu informieren.

6. Betroffenenrechte

Macht ein Betroffener bei Mandatsträgern von seinem Auskunftsrecht nach Art. 15 EU-DSGVO oder seinem Korrektur- oder Widerspruchsrecht nach Art. 16 und Art. 21 EU-DSGVO gegenüber der Verwaltung Gebrauch, so erfolgt die zentrale Bearbeitung durch den DSK. Eintreffende Ersuchen von Betroffenen sind durch den Mandatsträger unverzüglich an den DSK zur Bearbeitung weiterzuleiten. Zusätzlich benötigt der DSK alle Informationen darüber, in welchem Maße und in welcher Form der Mandatsträger Daten des Betroffenen eigenverantwortlich speichert und verarbeitet. Es ist sicherzustellen, dass dem Betroffenen seine Daten auf Wunsch fristgerecht, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen erfolgen. Hierbei erfordert jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO. Für sensible personenbezogene Daten ergibt sich die Rechtsgrundlage aus Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO. Grundsätzlich dürfen nur solche Informationen verarbeitet und genutzt werden, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind und in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verarbeitungszweck stehen.

Eine Zweckänderung der Verarbeitung ist nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung mit jenen Zwecken vereinbar ist, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden. Die im Rahmen der Zweckänderung genutzten Abwägungskriterien sind einzeln zu prüfen. Die Prüfung ist darüber hinaus als ordnungsgemäßer Nachweis zu dokumentieren

8. Löschung und Entsorgung von Daten

Gesetzliche Aufbewahrungs- und Löschfristen für pbD sind gemäß Art. 17 EU-DSGVO, dem sogenannten „Recht auf Vergessen werden“, durch den Mandatsträger einzuhalten.

Nicht mehr benötigte Datenträger, die sich im Eigentum der Mandatsträger befinden, werden mit geeigneten Methoden durch den Mandatsträger bzw. einen von ihm beauftragten Dienstleister gelöscht oder zerstört. Über die Löschung bzw. Zerstörung wird ein Protokoll erstellt.

Für die Vernichtung von Papierabfällen sind im Rathaus der Gemeinde Egelsbach Aktenvernichter aufgestellt, welche von den Mandatsträgern genutzt werden können. Auch die Beschaffung eines eigenen Aktenvernichters durch den Mandatsträger auf eigene Kosten ist möglich. Dieser sollte mindestens der Sicherheitsstufe 3 entsprechen. Die Nutzung normaler Papiertonnen ist für datenschutzrelevante Papiere und Unterlagen unzulässig.

9. Technische und organisatorische Maßnahmen

Zur Wahrung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten sowie der Belastbarkeit der Daten sind allgemeine Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen orientieren sich an Schutzbedarfsfeststellungen und Risikoanalysen und sind maßgeblich für alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten.

Um den unbefugten Zugriff auf die geschützten Bereiche des Sitzungsinformationsdienst SD.NET der Gemeinde Egelsbach über den Browser oder die App zu verhindern, ist für den Zugriff eine passwortgeschützte persönliche Zugangskennung notwendig. Die Auswahl einer ausreichenden Kennwortkomplexität ist durch den Mandatsträger zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Vertraulichkeit dieser persönlichen passwortgeschützten Kennung ist aufrechtzuerhalten. Die Kennung darf zu keiner Zeit an Dritte weitergeben werden.

Der Mandatsträger ist dafür verantwortlich, dass die ggf. auf dessen privaten Endgeräten gespeicherten vertretungsaufträglichen Daten nicht in unbefugte Hände gelangen. Er hat eine besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der auf dem Gerät im Rahmen der Mandatstätigkeit gespeicherten pbD. Darüber hinaus sind Mandatsträger dafür verantwortlich, dass eine Nutzung nur im rechtlich zulässigen Rahmen stattfindet. Es empfiehlt sich für die Mandatstätigkeit ein eigener passwortgeschützter Benutzer, welcher ausschließlich durch den Mandatsträger für vertretungsaufträgliche Zwecke genutzt wird, anzulegen. Außerdem ist stets ein aktueller Virenschutz auf dem Endgerät zu installieren.

Lokal auf den Endgeräten gespeicherte Daten müssen regelmäßig gesichert werden. Im Falle eines Defektes oder Verlusts des Gerätes sind die Daten andernfalls unwiderruflich verloren. Für die Datensicherung empfiehlt die Gemeinde Egelsbach die Nutzung externer USB-Festplatten, da im Rahmen vieler Cloud-Speicher keine ausreichende Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Endgeräte und sensible Unterlagen dürfen im öffentlichen Raum nicht aus den Augen gelassen werden, um unbefugte Zugriffe und Manipulationen oder Diebstahl zu verhindern. Dies gilt auch in den Sitzungsräumen der Gemeinde Egelsbach.

Es muss sichergestellt werden, dass Besucher und Familienmitglieder des Mandatsträgers zu keiner Zeit Einblick in personenbezogene Daten und schützenswerte Informationen nehmen können. Dies gilt sowohl für automatisiert verarbeitete Daten als auch für Papierakten.

Jeder Mandatsträger hat darauf zu achten, dass nach Verlassen des Arbeitsplatzes sämtliche Dokumente und Datenträger, die sensible oder personenbezogene Daten enthalten, vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind. Weiterhin hat jeder Mandatsträger dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Anwendungen oder Systeme der Gemeinde Egelsbach erhalten, z.B. durch Sperren des Bildschirms oder Herunterfahren des Rechners.

Außerdem sollten Mandatsträger über geeignete Mittel zur Ablage und zum Verschluss von Dokumenten verfügen (z.B. abschließbare Schränke, etc.).

10. Fortschreiben der Datenschutzleitlinie

Die Datenschutzleitlinie für Mandatsträger ist zur Optimierung der Datensicherheit zu verstehen, sowohl für jene Daten, die in der Verantwortung der Gemeinde Egelsbach liegen, als auch für solche, die in der Verantwortung der Mandatsträger liegen und wird durch den ext DSB und den DSK fortgeschrieben.

Eine Überprüfung der Datenschutzleitlinie für Mandatsträger erfolgt einmal jährlich und zusätzlich anlassbezogen.

11. Inkrafttreten

Die jeweils gültige, aktuelle Version der Datenschutzleitlinie für Mandatsträger und alle anderen geltenden Regelungen sind Sitzungsinformationsdienst SD.NET für jeden Mandatsträger verfügbar.

Diese Leitlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Alle vorherigen Versionen dieser Leitlinie verlieren ihre Gültigkeit und sind zu archivieren.

Egelsbach, den 07.02.2024

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

W i l b r a n d
Bürgermeister